



Brüssel, den 9. Januar 2015
(OR. en)

5092/15

Interinstitutionelles Dossier:
2014/0311 (NLE)

PECHE 9

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Komm.dok.:	14590/14 PECHE 489 + ADD 1-3
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Unionsschiffe in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (2015) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 779/2014 des Rates – Erklärungen

Die Delegationen erhalten beiliegend Erklärungen des Rates, der Kommission und von Delegationen.

Seezunge im Gebiet VIIIab (Golf von Biskaya)

GEMEINSAME ERKLÄRUNG

Unter Bezugnahme auf die Erklärung, die vom Rat im Jahr 2013 "Zum Seezungenbestand im Golf von Biskaya" abgegeben wurde, sind die Kommission und der Rat der Auffassung, dass eine Beibehaltung der TAC für 2014 mit der von den Interessengruppen vorgeschlagenen Befischungsstrategie in Einklang steht.

Der Rat und die Kommission weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Schutzbestimmungen, die in der Befischungsstrategie für diesen Bestand unter Zugrundelegung einer konstanten TAC enthalten sind, wie dies von den Interessengruppen vorgeschlagen wurde, ab 2016 zur Anwendung kommen werden, falls die in dem Befischungskonzept enthaltenen Bedingungen, wie beispielsweise eine wiederholte Zunahme der fischereilichen Sterblichkeit bis zu diesem Zeitpunkt, erfüllt worden sind.

Perlrochen in den Gebieten VIa, VIb, VIIa-c, VIIe-k, VIId, VIII und IX

GEMEINSAME ERKLÄRUNG

Der Rat und die Kommission nehmen zur Kenntnis, dass die Mitgliedstaaten – gestützt auf wissenschaftliche Untersuchungen und die Mitwirkung der Fischwirtschaft – Maßnahmen zur Gewährleistung der nachhaltigen Bewirtschaftung der lokalen Populationen von Perlrochen vorgeschlagen haben. Der Rat und die Kommission sind sich darin einig, dass diese Maßnahmen eine begrenzte Beifangfischerei rechtfertigen könnten, sofern sie einer wissenschaftlichen Überprüfung standhalten und sofern eine solche Fischerei von geeigneten und wissenschaftlich fundierten nationalen technischen Maßnahmen aller Mitgliedstaaten, die diese Art befischen, begleitet wird. Darüber hinaus weist die Kommission darauf hin, dass eine TAC für Beifänge in naher Zukunft zu einer raschen Ausschöpfung der Fangmöglichkeiten in den Fischereien auf diese Art kann.

Falls das Gutachten des STECF, das derzeit ausgearbeitet wird, positiv ausfällt und geeignete nationale technische Maßnahmen vorhanden sind, wird die Kommission so bald wie möglich in Erwägung ziehen, geeignete Änderungen der Verordnung über die Fangmöglichkeiten vorzuschlagen.

Rochen

GEMEINSAME ERKLÄRUNG

Der Rat und die Kommission erkennen den Vorschlag der Mitgliedstaaten an, eine andere Berechnungsmethode für die TACs für Rochen anzuwenden.

Im Anschluss an die wissenschaftliche Überprüfung durch den STECF wird die Kommission so bald wie möglich auf dieser Grundlage bewerten, ob es hinreichend vorsorglich ist, diese Methodik in ihrem Vorschlag für die Fangmöglichkeiten für 2016 anzuwenden.

Der Rat und die Kommission sind sich darin einig, dass die Fänge im Rahmen dieser TACs sorgfältig überwacht werden müssen. Dies macht es erforderlich, dass die Behörden aller an dieser Fischerei beteiligten Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Fischer über die bestmöglichen Kenntnisse verfügen, um die verschiedenen Rochenarten, die gefangen werden, korrekt zu benennen und aufzuzeichnen, und dass die verschiedenen Arten bei der Anlandung der Fänge von den Verkaufsstellen und den Kontrollbehörden korrekt benannt werden.

Kabeljau – Fischereiaufwand

Da diese Einigung erforderlich ist, damit die Verordnungen über Fangmöglichkeiten zum 1. Januar 2015 in Kraft sind, lehnt die Kommission es nicht ab, dass bei der Festlegung der TACs und der Fischereiaufwandsbeschränkungen für Kabeljau für das kommende Jahr der geänderte Kabeljauplan herangezogen wird, doch verweist sie auf die Erklärung, die sie auf der AStV-Tagung vom 11. November und auf der Ratstagung vom 18./19. Dezember 2012 abgegeben hat, in deren Folge eine Klage auf Nichtigerklärung der Änderungsverordnung eingeleitet wurde.

Hering in den Gebieten VIIbc und VIa (Südliches Gebiet)

In Anbetracht des Beschlusses des Rates, die TAC für diesen Bestand im Anschluss an wissenschaftliche Gutachten auf 0 festzusetzen, wird die Kommission diese TAC beurteilen, wenn die wissenschaftliche Bewertung sich durch die vergleichende Bewertung (Benchmarking) von Hering durch den ICES wesentlich verändern sollte. Sollte dies der Fall sein, wird die Kommission prüfen, ob es angemessen ist, so bald wie möglich nach Abschluss des Benchmarking eine Änderung der TAC für 2015 vorzuschlagen.

Seezunge im Gebiet IIIa (Kattegat/Skagerrak)

GEMEINSAME ERKLÄRUNG

Die Kommission und der Rat nehmen zur Kenntnis, dass der ICES in seinem Gutachten für Seezunge in den Gebieten IIIa und den Unterdivisionen 22-24 für das Jahr 2014 ausgeführt hat, dass eine mögliche Verringerung des Fangs pro Aufwandseinheit (CPUE) bei Seezunge aufgrund der Nutzung des Seltra-Schleppnetzes, das in diesem Bereich in den letzten Jahren eingesetzt worden sei, in der Bewertung keine Berücksichtigung gefunden habe. Die Kommission hat den STECF im Dezember 2014 ersucht, diese Verringerung des Fangs pro Aufwandseinheit (CPUE) soweit möglich zu quantifizieren oder seine Expertenmeinung zur wahrscheinlichen Verringerung des Fangs pro Aufwandseinheit (CPUE) abzugeben. Sie hat den ICES zudem ersucht, bis Mitte Februar 2015 den Bestand unter Zugrundelegung der angenommenen Verringerung des Fangs pro Aufwandseinheit erneut zu prüfen und die entsprechende TAC für 2015 unter Zugrundelegung des ICES-Ansatzes des höchstmöglichen Dauerertrags vorzulegen. Wenn der STECF in seiner Antwort geänderte Empfehlungen für die TAC gibt, so verpflichtet sich die Kommission, jegliche angemessene Änderungen der TAC für Seezunge als Teil des Vorschlags zur ersten Änderung der Verordnung über Fangmöglichkeiten, die im März 2015 erwartet wird, entsprechend zu prüfen.

Seezunge in den Gebieten VIIa, VIIf und VIIg

ERKLÄRUNG BELGIENS UND DER KOMMISSION

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass Belgien sich verpflichtet hat, technische Maßnahmen zur Steigerung der Selektivität ihrer Fischereifahrzeuge, die in den Gebieten VIIa, VIIf und VIIg auf Seezunge fischen, einzuführen, mit denen das Ziel einer unverzüglichen Verringerung des Befischungsdruks auf diesen Bestand verfolgt wird.

Belgien verpflichtet sich insbesondere, spätestens bis zum 1. April 2015 allen Baumkurrenkuttern, die in den Gebieten VIIa, VIIf und VIIg auf Seezunge fischen, die Maschengröße für einen 3-Meter-Abschnitt des Verlängerungsstücks vom Steert zum Kurrbaum von 80 mm auf 120 mm zu vergrößern. Belgien verpflichtet sich, diese Maßnahme in seiner Fischereiflotte, die in den Gebieten VIIa, VIIf und VIIg auf Seezunge fischt, spätestens bis zum 1. April 2015 umzusetzen.

Die Kommission verpflichtet sich, nach einer Überprüfung dieser Maßnahmen durch den STECF – falls der STECF empfiehlt, dass die Maßnahmen nicht ausreichen, um die fischereiliche Sterblichkeit dieses Bestands auf das Niveau des höchstmöglichen Dauerertrags zu senken, und falls eine zusätzliche Senkung der fischereilichen Sterblichkeit empfohlen wird – geeignete Änderungen der TAC so bald wie möglich im Jahr 2015 zu prüfen.

Seezunge im Gebiet VIIId (Östlicher Ärmelkanal)

(ERKLÄRUNG FRANKREICHS, BELGIENS UND DER KOMMISSION)

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass Frankreich und Belgien sich verpflichten, technische Maßnahmen einzuführen, die auf eine unverzügliche Verringerung des Befischungsdrucks auf den Seezungenbestand im Gebiet VIIId abstellen.

Frankreich verpflichtet sich, ab 1. Januar 2015 eine Reihe von nationalen Bewirtschaftungsmaßnahmen umzusetzen: i) Fanglizenzpflcht für Seezunge im Gebiet VIIId für französische Fischereifahrzeuge, die mehr als 300 kg Seezunge im Jahr fangen, ii) Verringerung der Zahl der zulässigen Tage auf See derjenigen französischen Schiffe, die Stellnetze und Baumkurren einsetzen, iii) Festsetzung einer höchstzulässigen Gesamtnetzlänge von einem Kilometer für jeden Meter der Schiffslänge für Schiffe, die Stellnetze einsetzen, iv) Ausrüstung aller über eine Fanglizenz für Seezunge im Gebiet VIIId verfügenden französischen Schiffe mit einem Schiffsüberwachungssystem (VMS), v) Einführung von Dauerschonzeiten in vier Seezungenaufwuchsgebieten im Einklang mit Artikel 8 der Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik betreffend die Einrichtung von Bestandsauffüllungsgebieten, namentlich in der Bucht von Les Veys, der Bucht der Seine, der Somme bzw. der Canche, wo junge Seezungen häufig vorkommen und vi) völliger Abbau des bisher in diesen Aufwuchsgebieten ausgeübten Aufwands dahin gehend, dass seiner Verlagerung in angrenzende Gebiete vorgebeugt wird.

Belgien verpflichtet sich, spätestens bis zum 1. April 2015 bei allen Baumkurrenkuttern, die im Gebiet VIIId auf Seezunge fischen, die Maschengröße für einen 3-Meter-Abschnitt des Verlängerungsstücks vom Steert zum Kurrbaum von 80 mm auf 120 mm zu vergrößern. Belgien verpflichtet sich auch zu den von Frankreich unter Ziffer v zugesagten Maßnahmen, namentlich den Dauerschonzeiten.

Die Kommission verpflichtet sich, die von Frankreich und Belgien vorgelegten Maßnahmen möglichst bald einer wissenschaftlichen Überprüfung durch den STECF zu unterziehen.

Sollte der STECF empfehlen, dass eine zusätzliche Verringerung der fischereilichen Sterblichkeit notwendig ist, um das Niveau des höchstmöglichen Dauerertrags zu erreichen, so vereinbaren Frankreich, Belgien und die Kommission, dass dies erreicht wird durch Umsetzung zusätzlicher Bewirtschaftungsmaßnahmen im Laufe des Jahres 2015 – sofern der STECF empfiehlt, dass diese zusätzlichen Maßnahmen ausreichen, um die fischereiliche Sterblichkeit auf das Niveau des höchstmöglichen Dauerertrags zu verringern – oder durch Änderung der Höhe der TAC spätestens im Laufe des Jahres 2016, soweit dies angebracht ist. In diesem Fall verpflichtet sich die Kommission, eine Höhe der TAC vorzuschlagen, bei der der Empfehlung des STECF uneingeschränkt Rechnung getragen wird.

Erklärung zu stabilen Beständen

GEMEINSAME ERKLÄRUNG

Der Rat und die Kommission stellen fest, dass die Verordnungen über Fangmöglichkeiten eine Reihe von TACs für Bestände beinhalten, über deren Zustand nur wenig Informationen vorliegen und die von geringer wirtschaftlicher Bedeutung sind oder nur als Beifang gefischt werden oder deren Quote nur in geringem Maße genutzt wird. In diesem Zusammenhang verweisen der Rat und die Kommission auf ihre Erklärung von 2014 zu solchen Beständen und stellen fest, dass sich der Eindruck vom Zustand all dieser Bestände im Jahr 2014 nicht wesentlich geändert hat. Daher erachten der Rat und die Kommission es weiterhin als angemessen, die Fänge auf die Höhe der für 2014 festgelegten TAC oder ein niedrigeres Niveau zu beschränken. Unbeschadet des Initiativrechts der Kommission und der Vorrechte des Rates nach Artikel 293 Absatz 1 AEUV halten die Kommission und der Rat es zu diesem Zweck in diesem Stadium für wünschenswert, für die nachstehend aufgeführten Bestände in den nächsten drei Jahren die Höhe der TAC für 2014 beizubehalten.

Die Kommission wird mit den Mitgliedstaaten und den einschlägigen wissenschaftlichen Gremien jedoch weiterhin auf eine Verbesserung der wissenschaftlichen Informationen über diese Bestände hinarbeiten. Falls sich der Eindruck vom Zustand eines dieser Bestände in diesem Zeitraum wesentlich ändert, vereinbaren der Rat und die Kommission, dass dies zum Zwecke der Festlegung der Höhen der TAC für 2016 und 2017 berücksichtigt werden sollte, soweit dies angebracht ist.

Gemeinsprachliche Bezeichnung	TAC Einheit
Blauleng	II und IV (EU- und internationale Gewässer)
Blauleng	III (EU- und internationale Gewässer;
Kabeljau	VIIb (Rockall-Untereinheit)
Gemeine Seezunge	VI, Vb, XII und XIV (internationale Gewässer)
Gemeine Seezunge	VIIbc
Gemeine Seezunge	VIIIhjk
Hering	VIIef

Goldlachs	I und II (EU- und internationale Gewässer)
Goldlachs	III und IV (EU- und internationale Gewässer)
Leng	I und II (EU- und internationale Gewässer)
Leng	IIIa
Leng	V (EU- und internationale Gewässer)
Scholle	Vb (EU-Gewässer), VI, XII, XIV
Scholle	VIIbc
Scholle	VIIIhk
Scholle	VIII, IX, X und CECAF 34.1.1
Pollack	Vb (EU-Gewässer), VI, XII und XIV
Pollack	VIIIc
Pollack	IX, X, CECAF 34.1.1 (EU)
Seelachs	VII, VIII, IX, X CECAF 34.1.1 (EG)
Seezunge	VIIIcde, IX, X, CECAF (EU)
Sprotte	VIIde
Wittling	VIIa
Lumb	IIIa und EU 22-23
Lumb	EG I, II, XIV
Lumb	IV (EG-Gewässer)

Barsch in den Gebieten IVbc, VIIa und VIId-h (Irische See, Keltische See, Ärmelkanal und südliche Nordsee)

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

Die Kommission nimmt die Empfehlung des ICES zur Kenntnis, die fischereiliche Sterblichkeit im gesamten Bestand erheblich zu senken (um 60 %) und die Fänge um 70 % zu verringern. Trotz der intensiven Beratungen im Rat zu diesem Thema, war es bislang noch nicht möglich, sich auf angemessene Maßnahmen zu einigen. Die Kommission und die an dieser Fischerei beteiligten Staaten müssen sich aufgrund des Beginns der Fangsaison im Januar 2015 weiterhin eingehend darum bemühen, den Befischungsdruck zu verringern, die Ansammlungen von Laichfischen zu schützen und einen Zusammenbruch zu verhindern. Die Kommission wird die Situation fortlaufend überwachen und erforderlichenfalls überprüfen, ob Maßnahmen gemäß Artikel 12 der GFP-Verordnung und/oder Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 ergriffen werden müssen.

Rotbarsch in den internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete I und II

GEMEINSAME ERKLÄRUNG

Die Kommission nahm Kenntnis von den Bedenken bestimmter Mitgliedstaaten hinsichtlich der Quote für Rotbarsch in den internationalen Gewässern der Norwegischen See für 2015.

Die Konsultationen zwischen Anrainerstaaten und anderen Fischereiakteuren werden im Laufe des Jahres 2015 stattfinden. Dieser Bestand wird nur in der zweiten Jahreshälfte 2015 befischt. In diesem Zusammenhang wird sich die Kommission für eine angemessene EU-Quote für den Fang von Rotbarsch in den internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete I und II einsetzen.

Rotbarsch in den norwegischen Gewässern in den Untergebieten I und II

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

Die Kommission nahm Kenntnis von der Forderung von Mitgliedstaaten, eine gezielte Fischerei auf Rotbarsch in den norwegischen Gewässern der ICES-Untergebiete I und II für 2015 festzulegen; sie wird diese Forderung bei den Konsultationen berücksichtigen, die im Laufe des Jahres 2015 zwischen der EU und Norwegen zur Auslegung des am 2. Mai 1992 in Oporto unterzeichneten EWR-Briefwechsels stattfinden sollen.

Je nach Ergebnis dieser Konsultationen wird die Kommission daher 2015 eine angemessene Änderung der Verordnung über Fangmöglichkeiten vorschlagen.

Selektivität in der Keltischen See (Kabeljau und Schellfisch in den Gebieten VIIbc, e-k)

GEMEINSAME ERKLÄRUNG

Im Rahmen der gemischten Fischerei auf Kabeljau, Schellfisch und Wittling in der Keltischen See kam es in der Vergangenheit und kommt es zurzeit bei der Befischung der drei Bestände zu Rückwürfen von Jungfischen, was bedeutet, dass sich möglicherweise die Produktivität in Zukunft verringern wird. Ein höheres Jungfischaufkommen bei Kabeljau und das derzeitige Jungfischaufkommen bei Schellfisch erhöhen die Gefahr von mehr Jungfischfängen, was eine erhöhte fischereiliche Sterblichkeit zur Folge hätte.

Der Rat bekräftigt, dass die in der Verordnung (EG) Nr. 737/2012 eingeführten Selektivitätsmaßnahmen verbessert werden müssen. Die Kommission wird ab 2015 bei der Überprüfung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 737/2012 solche Maßnahmen berücksichtigen und eine Vergrößerung der Maschenöffnung von Quadratmaschen-Netzblättern, die in einer in dieser Verordnung beschriebenen Weise angebracht sind, auf mindestens 120 mm in Betracht ziehen. Bei der Überprüfung dieser Verordnung wird die Kommission allerdings berücksichtigen, dass als Teil dieser Selektivitätsmaßnahmen in Fällen, in denen 55 % des an Bord behaltenen Fangs in Gewässern östlich des 8° aus Wittling besteht, die derzeitigen Maßnahmen weiterhin gelten sollten. Die Wirksamkeit der geänderten Maßnahmen wird vor 2016 bewertet.

Flexibilität bei Schellfisch

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

Schellfisch in den ICES-Gebieten VI und IV wurde als ein einziger Bestand bewertet, so dass Flexibilität zwischen diesen Gebieten möglich ist. Diese Flexibilität kann ein nützliches Instrument für die Bewirtschaftung einzelner Fischbestände, die sich über mehr als ein Bewirtschaftungsgebiet erstrecken, sein, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind und die relative Stabilität nicht beeinträchtigt wird. Dass die Umsetzung der Anlandeverpflichtung vorgesehen werden muss, wird in diesem Zusammenhang anerkannt.

Die Übertragung der Fangmöglichkeiten aus dem Gebiet IV in das Gebiet VI erhöht zwar das Potenzial für Fangmöglichkeiten im Gebiet VI, die Wittling- und Kabeljaubestände im Gebiet VI verbleiben jedoch in schlechtem Zustand. Im Anschluss an die vom STECF durchgeführte Bewertung der Frage, ob eine solche Flexibilität das Risiko birgt, dass sich die Sterblichkeit in diesen Beständen in einem Ausmaß erhöht, das ihre Wiederauffüllung gefährden würde, wird die Kommission so bald wie möglich angemessene Änderungen der Fangmöglichkeiten im Hinblick auf eine solche Flexibilität prüfen, falls sich bei dieser wissenschaftlichen Überprüfung keine Bedenken ergeben sollten.

Zur langfristigen Bewirtschaftung von Seezunge und Scholle in der Nordsee

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

Die Seezungen- und Schollenbestände in der Nordsee bewegen sich seit einigen Jahren innerhalb biologisch sicherer Grenzen. Die Vorschriften zur zweiten Phase des Mehrjahresplans für diese Bestände können daher jetzt Anwendung finden. Die Kommission arbeitet zurzeit mit den Mitgliedstaaten und den einschlägigen wissenschaftlichen Gremien an einem neuen Vorschlag für einen Plan für die gemischte Fischerei in der Nordsee, der die Seezungen- und Schollenbestände in der Nordsee umfassen sollte und voraussichtlich in absehbarer Zeit vorgelegt wird, zumal die vom Rat, vom Europäischen Parlament und von der Kommission eingesetzte Arbeitsgruppe für Mehrjahrespläne ihre Beratungen abgeschlossen hat.

Erklärung der Kommission zur IOTC-Kapazität – Anhang VI der Verordnung über die Fangmöglichkeiten

Eines der französischen Schiffe, das im Bereich des Übereinkommens der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC) tropischen Thunfisch fangen darf und über eine Kapazität von 2 137 BRZ (Bruttoreaumzahl) verfügt, darf 2015 in Italien umgeflaggt werden. Unbeschadet des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sollte die entsprechende Genehmigung Frankreich entzogen und auf Italien übertragen werden, nachdem das Schiff in Italien umgeflaggt wurde.